

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

6. Jahrgang

Biesenthal, 01. September 2009

Ausgabe 8/2009

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27.09.2009 Seite 2
2. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27.09.2009 Seite 2
3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2009 Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen Seite 5
5. Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung (Erich-Mühsam-Weg) Seite 5
6. Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung (Zum Gerichtsberg, Alte Ziegelei, Am Winkel und Grüner Plan) Seite 6

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Hinweis der Wahlbehörde zur Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Die Veröffentlichung der

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag
und zum 5. Landtag Brandenburg
am 27. September 2009

erfolgt bis zum **21. September 2009** in den **Amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden** sowie im Internet unter www.amt-biesenthal-barnim.de.

Wir bitten um Beachtung.

i.A. Haase
Wahlbehörde

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag
und zum 5. Landtag Brandenburg
am 27. September 2009

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die
Wahlbezirke der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim:

**Stadt Biesenthal, Gemeinde Breydin, Gemeinde Marienwerder,
Gemeinde Melchow, Gemeinde Rüdnitz, Gemeinde Sydower
Fließ**

wird in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009** wäh-
rend der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr

**in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 1,
Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, 1. Etage, Zimmer 205
(Wahlbüro)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlbe-
rechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person
im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahl-
berechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von ande-
ren im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat
er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit
oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das
Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl-
berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b
Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann
in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, **spätestens
am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr** bei der **Wahlbehörde
Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 1, Ber-
liner Straße 1, 16359 Biesenthal, Zimmer 205** Einspruch einle-
gen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift
eingelegt werden.
Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder
Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis
zum 12. September 2009 möglich.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhal-
ten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30.
August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlbe-
rechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einle-
gen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht
ausüben kann.
- Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser
Wahl im
Wahlkreis 60 - Märkisch-Oderland - Barnim II,

wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl
im
Wahlkreis 15 - Barnim III

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des
jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
einen Wahlschein hat.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 2009, 18 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biesenthal, den 13.08.2009

Die Wahlbehörde

(Dienstsiegel)

i.A. gez. M. Haase

Nachtragshaushaltssatzung Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 12.08.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	52.000	21.500	1.084.000	1.114.500
die Ausgaben	30.500	0	1.084.000	1.114.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	446.600	31.200	648.300	1.063.700
die Ausgaben	484.600	69.200	648.300	1.063.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 217.300 € auf 400.700 €.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§§ 3 bis 5 bleiben unverändert.

Sydower Fließ, den 13.08.2009

*Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

Dienstag, dem 01.09.2009 bis Donnerstag, den 17.09.2009

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.08.2009

*Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen

1. Entsprechend dem Brandenburgischen Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 darf die Meldebehörde an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldG auch Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.
3. Gemäß § 33 Abs. 4 BbgMeldeG kann die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
4. Nach § 33 Abs. 5 sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche

Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

5. Gemäß § 32 a Abs. 2 können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Biesenthal-Barnim können bei der Meldestelle von ihrem Widerspruchsrecht schriftlich oder zur Niederschrift Gebrauch machen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Somit behalten die in den vergangenen Jahren eingelegten Widersprüche ihre Gültigkeit.

Gröschel

SB Meldewesen

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

In der Stadt Biesenthal erhält, gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im GVBL I/05, Nr. 16, S. 218, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2009, veröffentlicht im GVBL I/09, Nr. 08 S. 166, 173, nachstehende Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lagebezeichnung:

Erich-Mühsam-Weg

Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 589/teilweise

Festsetzungen:

1. **Klassifizierung:** Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 (1) Ziffer 3 und (4) des BbgStrG.
2. **Funktion:** Anliegerstraße
3. **Träger der Straßenbaulast:** Die Stadt Biesenthal.
4. **Widmungsbeschränkungen:** keine
5. **In-Kraft-Treten:** Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 30.07.2009

*Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor*

Siegel



